Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Ende des Jahres 1973 erscheinen wird.
14 Provisional Summary Record of the 1999th meeting of the Third Committee, UN-Doc.A/C.3/SR. 1999, 17. Oktober 1973.
15 Bleicher, The Legal Significance of Re-Citation of General Assembly Resolutions, American Journal of International Law, Vol. 63 (1969), S. 444 ff.
16 GA-Res. 2263 (XXII) vom 7. November 1967.
17 GA-Res. 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967.
18 GA-Res. 285 (II) vom 25. April 1949.
19 Study of Discrimination in respect of the right of everyone to leave any country, including his own, and to return to his country, by José D. Inglés, Special Rapporteur, UN-Publication, Sales No. 64 XIV. 2.
20 Resolution of the Economic and Social Council 1788 (LIV) vom 18. Mai 1973; Report of the Commission on Human Rights, 29th session, 1973, ESCOR, 54th session, Suppl. No. 6 (UN-Doc. E/5265), paras. 153—156; Res. 12 (XXIX), draft resolution VII.
21 GA-Res. 3017 (XXVII) vom 18. Dezember 1972. Der Hinweis auf die Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu respektieren, ist vorher auch vom Wirtschafts- und Sozialrat hervorgehoben worden. ESC-Res. 1573 (L) vom 19. Mai 1971).
22 GA-Res. 2542 (XIV) vom 11. Dezember 1969.
23 GA-Res. 2842 (XXVI) vom 18. Dezember 1971. Siehe auch GA-Res. 213 (III) vom 4. Dezember 1948.
24 GA-Res. 2856 (XXVI) vom 20. Dezember 1971.
25 GA-Res. 2449 (XXIII) vom 19. Dezember 1968.
26 GA-Res. 2858 (XXVI) vom 20. Dezember 1971.
27 Study of Equality in the Administration of Justice, UN-Publikation, Sales No. E. 71. XIV. 3.
28 ESC-Res. 1785 (LIV) vom 18. Mai 1973. Zur Zeit der Niederschrift dieses Artikels liegt der vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgeschlagene Resolutionsentwurf dem Dritten Hauptausschuß der Versammlung vor (UN-Doc. A/C.3/L. 2048 vom 6. November 1973). Siehe auch den Report of the 29th session of the Commission on Human Rights (1973), ESCOR, 54th session, Suppl. No. 6 (UN-Doc. E/5265), paras. 132—135, resolution 5 (XXIX) draft resolution III.
29 GA-Res. 2393 (XXII) vom 26. November 1968.
30 GA-Res. 2394 (XXIII) vom 26. November 1968.
31 GA-Res. 2857 (XXVI) vom 20. Dezember 1971.
32 GA-Res. 3011 (XXVII) vom 18. Dezember 1972.
33 GA-Res. 3059 (XXVIII) vom 2. November 1973; Bericht des Dritten Hauptausschusses, UN-Doc. A/9249.
34 Siehe den in Anm. 2 genannten Artikel von Schwelb, Archiv des Völkerrechts, 1966, S. 27/28.
35 GA-Res. 2627 (XXV) vom 24. Oktober 1970.
36 Proclamation of Teheran, Final Act of the International Conference on Human Rights. Teheran, 22 April to 13 May 1968. UN-Doc. A/CONF. 32/41. UN-Publication, Sales No. E.68.XIV.2.
37 GA-Res. 265 (III) vom 14. Mai 1949.
38 GA-Res. 616 (VII) vom 5. Dezember 1952 und 721 (VIII) vom 8. Dezember 1953.
39 GA-Res. 1761 (XVII) vom 6. November 1962. Für Hinweise auf die Resolutionen und Dokumente der Zeit vor 1962 und auch der folgenden Jahre, siehe Schwelb in dem in Anmerkung 3 oben zitierten Artikel, S. 342—344.
40 SC-Res. 134 (1960) vom 1. April 1960.
41 SC-Res. 182 (1963) vom 4. Dezember 1963.
42 SC-Res. 191 (1964) vom 18. Juni 1964.
43 SC-Res. 282 (1970) vom 23. Juli 1970.
44 SC-Res. 311 (1972) vom 4. Februar 1972.
45 GA-Res. 2372 (XXII) vom 12. Juni 1968.
46 GA-Res. 1142 B (XII) vom 25. Oktober 1957; 1360 (XIV) vom 17. November 1959; 1567 und 1568 (XV) vom 18. Dezember 1960.
47 Siehe bei Anm. 9.
48 SC-Res. 246 (1968) vom 14. März 1968.
49 SC-Res. 310 (1972) vom 4. Februar 1972.
50 GA-Res. 315 (IV) vom 17. November 1949.
51 ESC-Res. 1706 (LIII) vom 28. Juli 1972.
52 GA-Res. 2920 (XXVII) vom 15. November 1973. Siehe auch den Bericht der Menschenrechtskommission über ihre 29. Sitzungsperiode (Februar—April 1973), UN-Doc.-ESCOR, 54th session, 1973, Suppl. No. 6 (E/5265), Abs. 79—100, und Resolution 3 (XXIX) sowie die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates 1789 (LIV) vom 18. Mai 1973.
53 Siehe Anm. 16.
54 GA-Res. 843 (IX) vom 17. Dezember 1954.
55 GA-Res. 2715 (XXV) vom 15. Dezember 1970.
56 GA-Res. 3009 (XXVII) vom 18. Dezember 1973.

Der ›VN-Ausschuß‹ und die ›Europäische Kommission‹ für Menschenrechte

Ein Strukturvergleich

WILHELM BERTRAM

Der 25. Jahrestag der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen proklamierten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte trifft für die Bundesrepublik Deutschland mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden zu den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen von 1966[1] nahe zusammen. Vor einigen Monaten hat ein anderer Jahrestag, der 3. September 1973, daran erinnert, daß die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (im weiteren als *Europäische Konvention* bezeichnet) für die Bundesrepublik und eine Anzahl anderer Mitgliedstaaten des Europarats seit dem 3. September 1953 in Kraft ist. Die Europäische Konvention, der fast alle Europaratsstaaten angehören (die Ratifizierung durch Frankreich scheint nahe bevorzustehen, auch in der Schweiz wird an der Vorbereitung der Ratifizierung gearbeitet), hat durch die Praxis der für ihre internationale Auslegung zuständigen Organe (Europäische Kommission für Menschenrechte, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und Ministerkomitee des Europarats) eine wesentliche Konkretisierung erfahren. Diese Entwicklung legt es nahe, an der Schwelle des Inkrafttretens des *Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte* (im folgenden als *Pakt B* bezeichnet[1]) den dort in den Art. 28ff. vorgesehenen *Ausschuß für Menschenrechte* (im folgenden als *Ausschuß* bezeichnet) in seiner Struktur mit dem Organ zu vergleichen, das ihm im europäischen Rahmen am meisten ähnlich ist, d. h. mit der *Europäischen Kommission für Menschenrechte* (im folgenden als *Kommission* bezeichnet)[2].

I. Organisation

1. Anzahl der Mitglieder und Wahlverfahren

a) Der *Ausschuß* wird nicht von jedem Vertragsstaat des Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte beschickt, sondern hat die in Art. 28 von vornherein festgelegte Zahl von 18 Mitgliedern. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Paktes statt. Hierfür fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten zu benennen (Art. 29). Jeder Vertragsstaat darf höchstens zwei Personen vorschlagen, die Staatsangehörige des vorschlagenden Staates sein müssen (Art. 28 Abs. 2). Auch die Vertragsstaaten, die das Recht zur ›Staatenbeschwerde‹ nach Art. 41 nicht anerkannt oder das Fakultativprotokoll nicht ratifiziert haben, sind zum Vorschlag von Kandidaten berechtigt.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt sodann eine alphabetische Liste aller Kandidaten mit jeweiliger Angabe des vorschlagenden Staates an und teilt diese Liste spätestens einen Monat vor der Wahl den Vertragsstaaten mit. Eine vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach New York einzuberufende Versammlung der Vertragsstaaten, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, wählt aus der Vorschlagsliste die 18 Mitglieder des Ausschusses. Als gewählt gilt, wer die höchste Stimmenzahl und die absolute Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten erreicht. Für die späteren periodischen Neuwahlen gelten dieselben Regeln, bei Wahlen aus Anlaß des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit sind die im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen verkürzt. Zu berücksichtigen ist, daß dem Ausschuß nicht mehr als *ein* Angehöriger desselben Staates angehören darf und daß auf eine gerechte geographische Verteilung der Sitze geachtet werden muß.

b) Der Mitgliederkreis der Europäischen *Kommission* für Menschenrechte ist nicht durch eine absolute Zahl festgelegt, er entspricht vielmehr dem jeweiligen Bestand an Vertragsstaaten der *Europäischen Konvention* zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 20). Diese Regelung kann nicht zu einer zu großen und dadurch in ihrer Arbeits-

fähigkeit beeinträchtigten Kommission führen, da Vertragsstaaten der Konvention nur Mitglieder des Europarats werden können (z. Zt. 17).

Das *Verfahren* für die Zusammensetzung und spätere Ergänzung der Kommission ist etwas differenzierter als bei dem Ausschuß. Um eine Beteiligung sowohl der Vertragsstaaten als auch des Europarats als solchen zu ermöglichen, sieht Art. 21 der Europäischen Konvention vor, daß das Büro der Beratenden Versammlung eine Kandidatenliste aufstellt, für die die Delegationen der betreffenden Vertragsstaaten in der Beratenden Versammlung je drei Kandidaten vorschlagen. Von diesen müssen mindestens zwei Staatsangehörige des Staates sein, dessen Parlamentariergruppe in Betracht kommt. Der dritte Kandidat braucht nicht einmal Staatsangehöriger eines Vertragsstaates der Europäischen Konvention zu sein. Von dieser Möglichkeit ist allerdings bisher kaum Gebrauch gemacht worden, fast ausschließlich werden für einen zu besetzenden Sitz in der Kommission Angehörige des Staates benannt, dessen Parlamentarierdelegation den Vorschlag für die Liste macht. Aus der Kandidatenliste hat dann das Ministerkomitee, d. h. das Vertretungsorgan der Regierungen, einen der drei Kandidaten zum Mitglied der Kommission zu wählen. Das Wahlrecht wird von dem Komitee der ›Ministerbeauftragten‹ (Ministers' Deputies, Délégués des Ministres) ausgeübt. Gewählt wird fast immer der Kandidat, der auf der Dreierliste an der ersten Stelle steht. Das Verfahren gilt für die periodischen und für einzelne Neuwahlen. Ebenso wie dem Ausschuß darf der Kommission jeweils nur *ein* Angehöriger desselben Staates angehören.

2. *Stellung der Mitglieder des Ausschusses und der Europäischen Kommission*

a) Art. 28 Abs. 2 des Paktes B sieht vor, daß sich der Ausschuß aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammensetzt, »die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind«. In der Europäischen Konvention ist eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung für die Kommission nicht enthalten[3], die Kommission hat jedoch durchweg Mitglieder von einem in jeder Beziehung hohen Niveau. Mehrfach sind Mitglieder der Kommission später in den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übergegangen.

b) Die *Amtsdauer* der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre (Art. 32 des Paktes B), die der Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte sechs Jahre (Art. 22 der Europäischen Konvention). Für die Mitglieder beider Gremien ist eine Wiederwahl möglich. Beide Vertragsinstrumente regeln auch ein Verfahren für ein beschleunigtes und gleichmäßiges roulement des Mitgliederbestandes durch Auslosungen. Nach Art. 32 des Paktes B wird bei der ersten Wahl die Amtszeit von neun durch das Los zu bestimmenden Mitgliedern auf zwei Jahre verkürzt, so daß in Zukunft alle zwei Jahre neun Mitglieder des Ausschusses neu zu wählen sein werden. Dem Art. 22 der Europäischen Konvention (in der Fassung von Art. 1 und 2 des Protokolls Nr. 5 vom 20. 1. 1966) liegt ebenfalls der Grundsatz der Erneuerung der Hälfte der Kommission — hier nach drei Jahren — zugrunde. Das Verfahren für das roulement ist jedoch etwas komplizierter, weil sich die Zahl der Kommissionsmitglieder entsprechend der Zahl der Vertragsstaaten ändert und zeitweilig mit ungeraden Mitgliederzahlen zu rechnen ist.

Eine *vorzeitige* Beendigung der Amtsdauer eines einzelnen Mitglieds findet durch Tod oder Rücktritt statt. Der Pakt B sieht in Art. 33 Abs. 1 ferner noch vor, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Sitz eines Ausschußmitgliedes für frei geworden erklärt, wenn ihm der Vorsitzende mitteilt, daß das Mitglied nach einstimmiger Feststellung der übrigen Mitglieder seine Aufgabe aus Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, nicht mehr wahrnimmt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in der Europäischen Konvention nicht. Sowohl der Pakt B (Art. 34 Abs. 3) als auch die Europäische Konvention (Art. 22 Abs. 6) bestimmen, daß der Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds lediglich die Amtszeit seines Vorgängers fortsetzt.

In bezug auf Mitglieder der Europäischen Kommission, die nicht wiedergewählt werden, bestimmt Art. 22 Abs. 6 der Europäischen Konvention, daß sie bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt bleiben und auch danach noch in den Fällen tätig werden, mit denen sie bereits befaßt waren. Wie insbesondere aus Art. 4 der Verfahrensordnung ersichtlich ist, können diese Regeln auch auf die Mitglieder Anwendung finden, die infolge Rücktritts vorzeitig ausscheiden.

c) Von besonderer Bedeutung ist es, daß die Mitglieder des Ausschusses und auch die der Kommission nicht Vertreter von Regierungen sind. In beiden Verträgen ist dies — annähernd gleich — dadurch ausgedrückt, daß die Mitglieder dem Ausschuß bzw. der Kommission in ihrer persönlichen Eigenschaft angehören (Art. 28 Abs. 3 des Paktes B, Art. 23 der Europäischen Konvention).

Weder im Pakt B noch in der Europäischen Konvention ist expressis verbis betont, daß die Mitglieder des Ausschusses bzw. der Kommission an Weisungen nicht gebunden sind. Die Weisungsfreiheit ist jedoch in der Praxis der Kommission stets ein selbstverständliches essentiale für die Erfüllung der Aufgaben eines Kommissionsmitgliedes gewesen. Die Ausschußmitglieder werden sich ohne Zweifel von dem gleichen Grundsatz leiten lassen.

Als eine Konkretisierung und Garantie des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission ist Art. 3 des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats vom 15. Dezember 1956[4] anzusehen, der den Kommissionsmitgliedern Amtsimmunität, und zwar auch für die Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit, zusichert. Für die Mitglieder des Ausschusses und für Mitglieder der durch ihn nach Art. 42 des Paktes B eingesetzten Ad-hoc-Kommission erklärt Art. 43 die Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen für anwendbar, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen für die in ihrem Auftrag tätigen Sachverständigen vorgesehen sind. § 22 dieses Übereinkommens gewährt den vorgenannten Sachverständigen in ähnlicher Weise Amtsimmunität wie das Europaprotokoll. Auch die übrigen Bestimmungen des Protokolls einerseits und des § 22 in Verbindung mit Art. 43 des Paktes B andererseits sollen die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission beziehungsweise des Ausschusses sichern.

Der Grundsatz der Unparteilichkeit sowohl der einzelnen Mitglieder als auch der Kommission als Ganzer hat in Art. 33 ihrer Verfahrensordnung einen besonderen Ausdruck gefunden. In diesem Artikel ist für die Mitglieder hinsichtlich ihrer Teilnahme an der Prüfung einzelner Rechtssachen die konkrete Inkompatibilität normiert, falls das betreffende Mitglied vorher in irgendeiner anderen Eigenschaft mit der Sache befaßt gewesen ist. Unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit ist ferner auch die in Art. 9 derselben Verfahrensordnung enthaltene Regel zu erwähnen, daß der Präsident der Kommission sein Amt als Vorsitzender nicht ausübt, wenn sein Heimatstaat in dem zu behandelnden Fall Partei ist. Dies kann sich gleichzeitig auch auf den Vizepräsidenten auswirken, wenn dessen Heimatstaat ebenfalls Partei ist, wie es bei Staatenbeschwerden schon vorgekommen ist. In solchen Fällen übernimmt dann das dienstälteste Mitglied der Kommission den Vorsitz.

Wenn der Ausschuß in die Geschäftsordnung, die er sich nach Art. 39 Abs. 2 des Paktes B zu geben hat, Bestimmungen über die konkrete Inkompatibilität aufnehmen wollte, könnte sich die Frage erheben, ob und inwieweit je nach den in Betracht kommenden Aufgaben (Prüfung der Berichte gemäß Art. 40, Behandlung einer ›Staatenbeschwerde‹ im Rahmen des Art.

41, Behandlung einer ›Mitteilung‹ [Individualbeschwerde] aufgrund des Fakultativprotokolls) Differenzierungen für angebracht gehalten werden würden. Hinsichtlich der nach Art. 42 gebildeten Ad-hoc-Vergleichskommissionen würde im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen sein, daß die Mitglieder nach Abs. 2 dieses Artikels nicht Staatsangehörige der beteiligten Vertragsstaaten sein dürfen[5].

d) Nach Art. 35 des Paktes B erhalten die Mitglieder des Ausschusses mit Zustimmung der Vereinten Nationen *Bezüge* aus Mitteln der Vereinten Nationen; die Einzelheiten werden von der Generalversammlung festgesetzt, die dabei die Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird zweifellos auch dem Arbeitsanfall in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sein, der für den Ausschuß aufgrund des Fakultativprotokolls eintreten kann.

Was die aufgrund von Art. 42 eingesetzten Ad-hoc-Vergleichskommissionen angeht, so legt Abs. 9 dieses Artikels den an einem solchen Verfahren beteiligten Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, »gleichermaßen« alle Ausgaben der Mitglieder der betreffenden Kommission zu tragen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat hierfür Voranschläge zu erstellen und ist nach Abs. 10 befugt, diese Ausgaben erforderlichenfalls zunächst zu bezahlen, bevor sie die in Betracht kommenden Vertragsstaaten erstattet haben.

In bezug auf die Kommission ist in Art 58 der Europäischen Konvention festgelegt, daß die Kosten der Kommission und des Gerichtshofs vom Europarat getragen werden. Nach der gegenwärtigen Regelung wird die Vergütung der einzelnen Mitglieder der Kommission nach ihren jeweiligen Arbeitstagen bemessen.

Wie *Egon Schwelb* zutreffend ausführt[6], ist es unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit von einer gewissen Bedeutung, daß die Vergütung der Mitglieder des Ausschusses und der Kommission nicht von ihren Regierungen, sondern von der zuständigen internationalen Organisation getragen werden. Die Vergütungsregelung für die Mitglieder der Ad-hoc-Vergleichskommissionen entspricht der internationalen Übung bei der Einsetzung solcher Gremien.

3. Vorsitz und Sekretariat

a) In bezug auf die *Leitung* der Tätigkeit des Ausschusses bestimmt Art. 39 des Paktes B, daß der Ausschuß seinen Vorstand (officers, bureau) für zwei Jahre wählt. Der Ausschuß wird in seiner Geschäftsordnung zu bestimmen haben, welche Funktionen die Angehörigen des Vorstands ausüben. Jedenfalls dürften der Vorsitzende des Ausschusses und ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende zum Vorstand gehören. Ob auch ein ›general rapporteur‹ in Betracht kommt, wird wohl im Rahmen der Beratungen über die Geschäftsordnung erörtert werden; die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines ›*general* rapporteur‹ für konkrete ›Mitteilungen‹ (Beschwerden) könnte zweifelhaft sein. Andererseits wird sich wahrscheinlich die Frage erheben, ob und bei welchen Aufgaben des Ausschusses die Bestellung eines ›*special* rapporteur‹ in Erwägung zu ziehen wäre. Eine nach Art. 42 eingesetzte Ad-hoc-Vergleichskommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich ihre Geschäftsordnung (Abs. 3).

Für die Kommission sieht ihre Verfahrensordnung die Ämter des Präsidenten und eines Vizepräsidenten vor (Art. 3, 5 ff.). Diese werden alle drei Jahre von der Kommission neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission, die nur mit konkreten Beschwerdefällen befaßt ist, hat durch eine Neufassung der Art. 45 und 46 ihrer Verfahrensordnung ein Berichterstattersystem für die Prüfung der Zulässigkeit der Individualbeschwerden eingeführt. Der Berichterstatter wird für die einzelne Beschwerde vom Präsidenten bestellt. Auf die Funktionen des Berichterstatters kann hier nicht eingegangen werden.

b) Für die Wahrnehmung der Geschäfte des *Sekretariats* hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Art. 36 des Paktes B Personal und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat dient auch den nach Art. 42 eingesetzten Ad-hoc-Vergleichskommissionen (aaO Abs. 5). Es bleibt abzuwarten, ob für die Besetzung des herausgehobenen Postens des Sekretärs des Ausschusses zum mindesten eine Konsultierung des Ausschusses oder seines Vorsitzenden durch den Generalsekretär in Aussicht genommen werden wird.

Die Geschäfte des Sekretariats der Kommission werden nach Art. 37 der Europäischen Konvention vom Generalsekretär des Europarats wahrgenommen. Dieser ernennt, wie es in Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung noch einmal zum Ausdruck gebracht wird, den Sekretär der Kommission. Art. 14 der Verfahrensordnung stellt klar, daß die Aufgaben des Sekretariats vom Präsidenten der Kommission im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Europarats geregelt werden. Einzelheiten über die Funktionen des Sekretärs und des Sekretariats sind aus den Art. 12, 13 und 30a der Verfahrensordnung ersichtlich[7].

4. Beschlußfähigkeit

Hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Ausschusses und der Europäischen Kommission sei im vorliegenden Zusammenhang auch auf die Regeln über die Beschlußfähigkeit der beiden Gremien eingegangen.

Nach Art. 39 Abs. 2 des Paktes B muß die von dem Ausschuß zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen, daß er bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern beschlußfähig ist und daß er seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder faßt. Die Geschäftsordnung wird wohl noch festlegen, welche Wirkung den Stimmenthaltungen zukommt.

Die Europäische Konvention sagt in ihrem Art. 34, daß die Kommission »vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 29«[8] ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder trifft. Das Abstimmungsverfahren wird in Art. 29 der Verfahrensordnung noch dahin präzisiert, daß die Stimmabgabe bei dem dienstjüngsten Kommissionsmitglied beginnt und daß bei Stimmengleichheit der Präsident mit seiner Stimme den Ausschlag gibt. Für die Beratungen bestimmt Art. 28 der Verfahrensordnung, daß jedes anwesende Mitglied seine Ansicht zu äußern und zu begründen hat, und daß auch hierbei das dienstjüngste Mitglied anfängt.

Art. 25 der Verfahrensordnung schreibt als Quorum für die Kommission grundsätzlich die Anwesenheit von neun Mitgliedern vor. Bei der Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde verringert sich jedoch in gewissen Fällen das Quorum auf sieben Mitglieder (wegen der Einzelheiten vgl. Art. 25 in Verbindung mit Art. 45 und Art. 46 Abs. 2 der Verfahrensordnung in der Fassung vom 19. Juli 1973).

5. Frage der Öffentlichkeit der Sitzungen

Pakt B schreibt in Art. 38 vor, daß die Mitglieder des Ausschusses die ihnen vor der Amtsübernahme obliegende feierliche Verpflichtungserklärung in öffentlicher Sitzung des Ausschusses abzugeben haben. Für die Beratung der von den Vertragsstaaten gemäß Art. 40 zu erstattenden Berichte sind im Pakt B nichtöffentliche Sitzungen nicht vorgeschrieben. Es bleibt abzuwarten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Ausschuß in seiner Geschäftsordnung die Möglichkeit vorsehen wird, zum mindesten für Teile der Beratungen, die er im Rahmen von Art. 40 führt, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Für die Tätigkeit des Ausschusses nach Art. 41 heißt es in Abs. 1d, daß der Ausschuß ›Mitteilungen‹ (d. h. Staatenbeschwerden) gemäß diesem Artikel in nichtöffentlicher Sitzung prüft. Dies gilt nach Art. 5 Abs. 3 des Fakultativprotokolls auch für die ›Mitteilungen‹ (d. h. Individualbeschwerden) aufgrund des Protokolls. Die Geschäftsordnung des Aus-

schusses wird wohl Bestimmungen darüber treffen, in welchem Ausmaß die Personen, welche die an einem Streitfall beteiligten Vertragsstaaten gemäß Art. 41 Abs. 1g vertreten, wenn die Sache vom Ausschuß geprüft wird, an der Beratung teilnehmen. Die Regel der Nichtöffentlichkeit gilt offenbar auch für die Teilnahme der Staatsvertreter. Im Fakultativprotokoll ist eine Vertretung der Streitparteien in mündlichen Erörterungen nicht vorgesehen, aus Art. 5 könnte sogar geschlossen werden, daß sie nicht möglich sein soll.

Die Sitzungen der Kommission finden gemäß Art. 33 der Europäischen Konvention unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Dies gilt auch für die Sitzungen, in denen die Vertreter der Parteien gehört werden. Art. 27 der Verfahrensordnung bestimmt noch ausdrücklich, daß die Beratungen der Kommission geheim sind und geheim bleiben.

II. Grundlinien der Aufgaben des Ausschusses und der Kommission

Für das Verständnis der Struktur des Ausschusses, der mit den Vereinten Nationen in Verbindung steht, und der Kommission, die an den Europarat angeschlossen ist, erscheint es angebracht, einen Überblick über die Zuständigkeiten der beiden Gremien zu gewinnen. Im Rahmen dieser Ausführungen kann allerdings auf die Einzelheiten des Verfahrens für die Ausübung dieser Zuständigkeiten nicht eingegangen werden[9].

1. Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten

Der Ausschuß übt eine ›abstrakte‹ Kontrolle der Durchführung des Paktes B dadurch aus, daß er aufgrund des Art. 40 die Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten »über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte« vorzunehmen hat. Für die Erfüllung der Berichtspflicht der Vertragsstaaten des Paktes B sind zwei Phasen vorgesehen:

> Jeder Vertragsstaat hat innerhalb eines Jahres, nachdem der Pakt B für ihn in Kraft getreten ist, einen Bericht der obenbezeichneten Art vorzulegen;

> nach Vorlage dieses Erstberichtes kann der Ausschuß weitere Berichte anfordern.

Für beide Arten von Berichten, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einzureichen sind, schreibt Abs. 2 des Art. 40 vor, daß in ihnen gegebenenfalls bestehende Umstände und Schwierigkeiten anzugeben sind, die die Durchführung des Paktes behindern. Aufgrund der Prüfung der Berichte kann der Ausschuß den Vertragsstaaten »ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen« (general comments, observations générales) übersenden. Die Vertragsstaaten können ihrerseits dem Ausschuß Stellungnahmen zu seinen Bemerkungen zugehen lassen. Der Ausschuß kann seine »allgemeinen Bemerkungen« auch dem Wirtschafts- und Sozialrat unter Beifügung von Abschriften der Berichte der Vertragsstaaten zuleiten.

Nach Art. 45 des Paktes B hat der Ausschuß ferner durch die Hand des Wirtschafts- und Sozialrates der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

Die Kommission hat keine Kompetenz für die Prüfung der Einhaltung der Europäischen Konvention im Wege eines Berichtsverfahrens, sie befaßt sich vielmehr, wie bereits betont, lediglich mit konkreten Einzelfällen, in denen Verletzungen der Konvention durch Staaten- oder Individualbeschwerden geltend gemacht werden. Jahresberichte sind für die Kommission nicht vorgeschrieben, sie veröffentlicht aber seit 1972 eine ›Annual Review‹ (Compte Rendu Annuel).

Nichtsdestoweniger kennt aber auch die Europäische Konvention ein Berichtsverfahren. Dieses ist nicht automatisch, sondern es wird gemäß Art. 57 durch eine Aufforderung des Generalsekretärs des Europarats an die Vertragsstaaten in Gang gesetzt. In den Fällen, in denen der Generalsekretär bisher von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat (soweit bekannt, handelt es sich um zwei Fälle), wurde die Aufforderung an sämtliche Vertragsstaaten der Europäischen Konvention gerichtet, es wird aber anscheinend für zulässig gehalten, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen in geeigneten Fällen auch einen oder einige Vertragsstaaten zur Vorlage von derartigen Berichten auffordern kann; ob er aber tatsächlich in dieser Weise vorgeht, dürfte in starkem Maße eine politische Frage sein.

2. Sog. ›Staatenbeschwerden‹

Die zweite Kategorie der Zuständigkeiten des Ausschusses beruht auf Art. 41, 42 des Paktes B. Das dort geregelte Verfahren wird im Rahmen dieser Ausführungen vereinfachend als *Staatenbeschwerde*verfahren bezeichnet. Nach Art. 41 kann ein Vertragsstaat des Paktes B jederzeit eine Erklärung abgeben, nach der er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von ›Mitteilungen‹ (communications) anerkennt, in denen ein Vertragsstaat behauptet, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nach. Eine solche ›Mitteilung‹ ist nur zulässig, wenn auch der ›beschwerdeführende‹ Vertragsstaat die Zuständigkeit des Ausschusses nach Art. 41 anerkannt hat. Allgemeine Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Zuständigkeit des Ausschusses ist ihre Anerkennung durch zehn Vertragsstaaten. Eine jederzeitige Zurücknahme der Anerkennungserklärung ist zulässig; in einem solchen Fall bleiben jedoch Sachen, die vor der Zurücknahme dem Ausschuß unterbreitet worden sind, weiter anhängig. Die Einzelheiten des Verfahrens werden, soweit sie nicht bereits in Art. 41 festgelegt sind, durch die Geschäftsordnung des Ausschusses zu regeln sein. Erwähnt sei lediglich der formelle Abschluß der ersten Phase des Verfahrens:

> Wenn zwischen den beteiligten Vertragsstaaten eine gütliche Regelung »auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten« zustande kommt, fertigt der Ausschuß einen Bericht an, der auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung beschränkt ist;

> ist eine gütliche Regelung *nicht* erreicht worden, so wird ebenfalls ein kurzer Sachverhaltsbericht angefertigt, dem die schriftlichen Stellungnahmen der Streitparteien und das Protokoll über ihre mündliche Stellungnahmen beigefügt werden (Art. 41 Abs. 1h).

In jedem Fall wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten zugeleitet.

Im Nichtregelungsfall der Sache kann der Ausschuß dann mit Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine Ad-hoc-Vergleichskommission von fünf mit Einverständnis der beteiligten Vertragsstaaten vom Ausschuß ernannten Mitgliedern einsetzen. Diese Mitglieder dürfen weder Staatsangehörige einer der Streitparteien, noch eines Vertragsstaates, der eine Anerkennungserklärung nach Art. 41 Abs. 1 nicht abgegeben hat, noch eines Nichtvertragsstaates sein. Die Ad-hoc-Vergleichskommission ist nicht zur verbindlichen Streitentscheidung, sondern lediglich zur Anfertigung eines Berichts befugt. Außer in den Fällen, in denen eine solche Kommission lediglich einen Zwischenbericht oder einen Bericht über eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien erstattet, nimmt sie nach Art. 42 Abs. 7 c in ihren Bericht ihre Feststellungen zu den streiterheblichen Sachfragen und ihre Auffassungen über die Möglichkeiten einer gütlichen Regelung auf. Außerdem hat der Bericht auch die schriftlichen Stellungnahmen der Streitparteien und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen zu enthalten. Die Parteien haben dann innerhalb von drei Monaten nach Empfang des Berichts dem Vorsitzenden des Ausschusses, d. h. nicht der

Ad-hoc-Kommission, mitzuteilen, ob sie mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden sind.

Die Kommission ist ohne besondere Unterwerfungserklärung für die Behandlung von Staatenbeschwerden zuständig (Art. 24 der Europäischen Konvention). Die Kommission prüft zunächst die Zulässigkeit einer Beschwerde. Erklärt die Kommission eine Beschwerde für unzulässig, so ist gegen eine solche Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben. Nach der Zulassung nimmt die Kommission den Charakter einer Feststellungs- und Vergleichskommission an. Falls es nicht zu einem ›friendly settlement‹ kommt, erstattet die Kommission dem Ministerkomitee des Europarates einen Sachverhaltsbericht, in dem sie sich dazu äußert, ob ihrer Auffassung nach der ›beklagte‹ Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus der Europäischen Konvention verletzt hat; sie trifft also keine abschließende, bindende Entscheidung. Eine solche Entscheidung wird aber entweder vom Ministerkomitee des Europarats oder — falls die Voraussetzungen für seine Anrufung vorliegen — vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte getroffen (Art. 32, 46, 48 der Europäischen Konvention).

3. *Individualbeschwerden*

Die Zuständigkeit des Ausschusses für die Behandlung von Individualbeschwerden ist nicht im Pakt B selbst, sondern im Fakultativprotokoll geregelt. In diesem Protokoll erkennt jeder Vertragsstaat des Paktes, der es ratifiziert, die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von ›Mitteilungen‹ (communications) von seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen an, die behaupten, durch den ›beklagten‹ Vertragsstaat in einem ihrer durch diesen Pakt geschützten Rechte verletzt zu sein. Das Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde und vorbehaltlich des Inkrafttretens des Paktes B in Kraft. Auch in bezug auf das Protokoll ist — ähnlich wie für die Erklärung nach Art. 41 — jeder Vertragsstaat berechtigt, es jederzeit zu kündigen, wodurch aber die Anwendung auf bereits anhängige Sachen nicht berührt wird.

Der Ausschuß schließt seine Prüfung des einzelnen Beschwerdefalles dadurch ab, daß er seine Auffassung dem betroffenen Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer mitteilt (Art. 5 Abs. 4). In seinem Jahresbericht, den der Ausschuß gemäß Art. 45 des Paktes B der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu erstatten hat, gibt der Ausschuß auch eine zusammenfassende Übersicht über seine Tätigkeit aufgrund des Protokolls (Art. 6).

In bezug auf die Prüfung der Zuständigkeit des Ausschusses für Individualbeschwerden sei noch Art. 5 Abs. 2 a des Fakultativprotokolls erwähnt. Nach dieser Bestimmung prüft der Ausschuß »Mitteilungen einer Einzelperson nur, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird«. Hiernach wird zwar die Einrede der Rechtshängigkeit begründet, wenn wegen einer inhaltsgleichen Rechtssache gleichzeitig auch eine Individual- (oder wohl auch eine Staaten-)beschwerde bei dem Straßburger Menschenrechtsinstanzen schwebt, die Bestimmung würde aber offenbar nicht ausschließen, daß eine Rechtssache, die in Straßburg abschlägig erledigt ist, nachträglich von der betroffenen Einzelperson aufgrund des Fakultativprotokolls vor den Ausschuß gebracht werden könnte, wenn das angeblich verletzte Recht aus der Europäischen Konvention mit einem Recht aufgrund des Paktes B inhaltsgleich wäre.

Die Kommission ist für die Entgegennahme von Individualbeschwerden nur zuständig, wenn der ›beklagte‹ Vertragsstaat diese Zuständigkeit besonders anerkannt hat. Dies haben für die Europäische Konvention und das erste Zusatzprotokoll z. Z. einschließlich der Bundesrepublik zwölf Vertragsstaaten getan. Ebenso wie bei der Staatenbeschwerde prüft die Kommission zunächst die Zulässigkeit der Individualbeschwerde. Gegen die Unzulässigkeitserklärung gibt es kein Rechtsmittel. Anders als im Fakultativprotokoll zum Pakt B ist nach Art. 27 der Europäischen Konvention auch die offensichtliche Unbegründetheit einer Individualbeschwerde ein Unzulässigkeitsgrund. Auch *nach* der Zulassung kann die Kommission durch einstimmigen Beschluß eine Individualbeschwerde zurückweisen, wenn nachträglich Unzulässigkeitsgründe festgestellt werden (Art. 29 der Europäischen Konvention). Auch dann ist das Verfahren abgeschlossen.

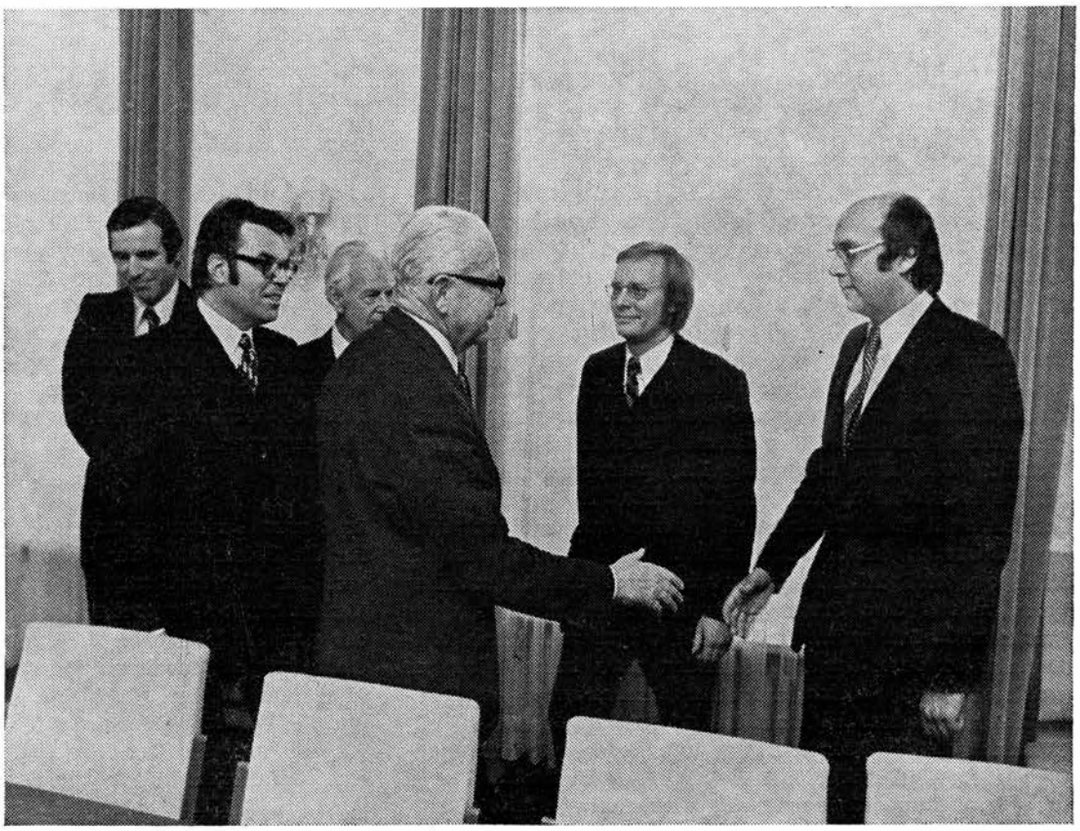

Ebenfalls aus Anlaß der Wiederkehr des Tages der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie des 20jährigen Bestehens der Europäischen Menschenrechtskonvention empfing Bundespräsident Gustav W. Heinemann den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen am 7. Dezember 1973 in seinem Amtssitz. Der Bundespräsident ließ sich über die derzeitigen Aufgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft unterrichten, wobei er sich besonders für ihr Wirken auf dem Gebiet der Menschenrechte interessierte. — Das Bild zeigt v. r. n. l. Ministerialrat Dr. Hans Martin Schmid vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit; Dr. Klaus Hüfner, stellvertretender Vorsitzender; Bundespräsident Gustav W. Heinemann; Dr. Walter Klein, stellvertretender Vorsitzender; Karl-Hans Kern, MdB, Vorsitzender der DGVN, und Botschafter Dr. Jürgen Ruhfus vom Auswärtigen Amt.

Trifft Art. 29 nicht zu, so wird die Kommission ebenso wie im Verfahren betreffend eine Staatenbeschwerde zu einem Feststellungs- und Vergleichsorgan; sie legt, falls ein ›friendly settlement‹ nicht erreicht wird, ebenfalls dem Ministerkomitee einen Sachbericht vor und nimmt zu der Frage Stellung, ob der ›beklagte‹ Staat seine Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. Die abschließende Entscheidung wird vom Ministerkomitee des Europarats oder, bei Vorliegen der in Art. 32, 46, 48 der Konvention vorgesehenen Voraussetzungen, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erlassen. Der Gerichtshof kann jedoch nicht vom Individualbeschwerdeführer, sondern, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, nur von der Kommission und/oder den beteiligten Staaten — praktisch fast immer dem ›beklagten‹ Staat — angerufen werden.

III. Zusammenfassung

Folgende Punkte seien noch einmal hervorgehoben:

1. Der *Ausschuß* nach dem Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte hat die festgelegte Anzahl von 18 Mitgliedern, in der Europäischen *Kommission* für Menschenrechte steht jedem Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Sitz zu.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre, die der Mitglieder der Kommission sechs Jahre, die Auslosung für ein vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern ist verschieden geregelt.
3. Der Ausschuß hat u. a. auch Berichte der Vertragsstaaten des Paktes B zu prüfen, die Kommission hat keine derartige Zuständigkeit.
4. Die Zuständigkeit des Ausschusses für ›Staatenbeschwerden‹ ist nach Art. 41 Abs. 1 des Paktes B von Anerkennungserklärungen des ›klagenden‹ und des ›beklagten‹ Vertragsstaates abhängig, die Zuständigkeit der Kommission für Staatenbeschwerden ist nach Art. 24 der Europäischen Konvention obligatorisch.
5. Die Zuständigkeit für Individualbeschwerden ist sowohl für den Ausschuß — nach dem Fakultativprotokoll —, als auch für die Kommission nach Art. 25 der Europäischen Konvention von einer besonderen Anerkennungserklärung des ›beklagten‹ Vertragsstaates abhängig.
6. Das Verfahren vor der Kommission ist gerichtsförmiger ausgestaltet als das vor dem Ausschuß.
7. Im Gegensatz zu dem Verfahren vor dem Ausschuß führen ›Staaten-‹ und Individualbeschwerden, die bei der Kommission eingelegt werden, auch nach ihrer Zulassung zu einer bindenden Entscheidung (durch das Ministerkomitee oder gegebenenfalls durch den Gerichtshof).

Anmerkungen

1 Deutsche Übersetzung sowie englischer und französischer Text: (A) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 in BGBl. 1973 II 1569, (B) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 in BGBl. 1973 II 1533. Die wichtigsten Übereinkommen und andere Dokumente über Menschenrechtsfragen sind in deutscher Übersetzung neuerdings zusammengestellt in ›Der internationale Schutz der Menschenrechte. Völkerrechtliche Übereinkommen und andere Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats in deutscher Übersetzung‹, herausgegeben von Wilh. Bertram. Köln: Bundesanzeiger 1973.

2 Deutsche Übersetzung sowie englischer und französischer Text der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in BGBl. 1952 II 685. Zur Entstehungsgeschichte des Ausschusses nach Art. 28 ff. des Paktes B, zu seiner Organisation und zu seinem Verfahren vgl. den ausführlichen Aufsatz von Egon Schwelb in AJIL Vol. 62 p. 827 ›Civil and Political Rights: The International Measures of Implementation‹. Der Aufsatz enthält auch rechtsvergleichende Ausführungen in bezug auf andere internationale Gremien als die Europäische Kommission für Menschenrechte.

3 Anders aaO Art. 39 Abs. 3 in bezug auf die Kandidaten für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Tatsächlich weist jedoch das Büro der Beratenden Versammlung die in Betracht kommende Parlamentarierdelegation bei der Aufforderung, eine Kandidatenliste für die Kommission vorzulegen, darauf hin, die Kandidaten müßten »moralische Redlichkeit«, »anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte« und »ausgedehnte juristische oder richterliche Erfahrung« haben.

4 Deutsche Übersetzung sowie englischer und französischer Text im BGBl. 1959 II 1454. Vgl. im übrigen die Verweisungsnorm in Art. 59 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

5 Die Frage der konkreten Inkompatibilität ist hinsichtlich der Mitglieder von Ad-hoc-Vergleichskommissionen nicht besonders geregelt, ihre Beachtung dürfte aber selbstverständlich sein.

6 Siehe Schwelb, Anm. 2, aaO, p. 836 f.

7 Englischer Text und deutsche Übersetzung der VerfO. der Europ. Kommission bei Bertram aaO S. 63 ff.

8 Zum Inhalt von Art. 29 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vgl. II 3 unten.

9 Vgl. dazu Schwelb, aaO, 838 ff.

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen

DR. KLAUS MEYER

Der Vollzug der Freiheitsstrafen ist schon seit Jahrhunderten Gegenstand internationalen Erfahrungsaustausches. Gelungene Versuche und Experimente sind häufig über die Grenzen der Staaten hinweg bekannt geworden und haben zur Fortentwicklung des Vollzuges in anderen Ländern beigetragen. Das im Jahre 1595 gegründete Amsterdamer Zuchthaus wurde bald von zahlreichen interessierten Personen aus dem Ausland besucht und regte in verhältnismäßig kurzer Zeit zur Gründung weiterer Zuchthäuser in anderen Städten Europas an, 1609 in Bremen, 1615 in Lübeck, 1622 in Hamburg und 1629 in Danzig. Das pensylvanische System des Zellenhaftvollzugs ist über die Anstalt in Pentonville bei London auch nach Deutschland gelangt und hat zahlreiche Anstaltsbauten des 19. Jahrhunderts beeinflußt. Die in der Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst in Irland angestellten Versuche mit dem Progressivsystem haben in Gestalt des Stufenstrafvollzuges bis fast in die Gegenwart hinein fortgewirkt. In derselben Weise finden auch heute Lösungen problematischer Vollzugsaufgaben interessierte Aufmerksamkeit in anderen Ländern. Neben Studienreisen von Vollzugsfachleuten, Wissenschaftlern und anderen kriminalpolitisch interessierten Personen haben seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts namentlich die internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresse 1872 in London, 1878 in Stockholm, 1885 in Rom, 1890 in St. Petersburg, 1895 in Paris, 1900 in Brüssel, 1905 in Budapest, 1910 in Washington, 1925 in London, 1930 in Prag, 1935 in Berlin und 1950 in Den Haag, vorbereitet durch die internationale Gefängniskommission zur Fortentwicklung nationaler Vollzugssysteme beigetragen[1]. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 1. Dezember 1950[2] ist nunmehr diese Aufgabe auf die Weltorganisation übergegangen.

I

In diesen Zusammenhang sind auch die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen eingebettet. Sie wurden von dem Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung Straffälliger, der vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf stattfand, einstimmig angenommen und stellen einen bemerkenswerten Markstein in der Geschichte internationaler Bemühungen um die Fortentwicklung des Vollzuges freiheitsentziehender Maßnahmen dar. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen billigte die Grundsätze mit der Entschließung 663 C (XXIV) am 31. Juli 1957 und empfahl sie den